

## Merkblatt Ordentliche Einbürgerung

---

**Das neue Eidgenössische Bürgerrechtsgesetz ist gültig 01.01.2018**

### Gesetzliche Grundlagen

Eidg. Bürgerrechtsgesetz (BüG)

Eidg. Bürgerrechtsverordnung (BüV)

Kant. Bürgerrechtsgesetz (KBüG, SRSZ 110.100)

Kant. Bürgerrechtsverordnung (KBüV, SRSZ 110.111)

### Einbürgerungsvoraussetzungen

Es wird unterschieden zwischen einer ordentlichen und erleichterten Einbürgerung. Die ordentliche Einbürgerung wird im Kanton Schwyz erstinstanzlich von den Gemeinden geprüft. Die erleichterte Einbürgerung beginnt auf Bundesebene und wird zusätzlich von den kantonalen Stellen geprüft. Die Gemeinden sind nicht involviert. Die erleichterte Einbürgerung ist deshalb auch kostengünstiger.

### Formelle Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung:

(Art. 21 Eidg. Bürgerrechtsgesetz)

- a) Nach der **Eheschliessung** mit einer Schweizerin oder einem Schweizer kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung gestellt werden, wenn sie oder er
- seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft lebt und
  - sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs

oder

b) **Personen der dritten Ausländergeneration**

Diese Bestimmungen treten voraussichtlich im Laufe des Jahres 2018 in Kraft

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buergerrecht/faq\\_neues\\_recht.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/buergerrecht/faq_neues_recht.html)

Formulare für eine erleichterte Einbürgerung können Sie via E-Mail bestellen:

[einbuengerung@sem.admin.ch](mailto:einbuengerung@sem.admin.ch)

## **Formelle Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung:**

*Auf Bundesebene (gesamtschweizerisch)*

- a) Niederlassungsbewilligung
- b) 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
- c) Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Nur zur Hälfte angerechnet werden die Aufenthaltstitel einer vorläufigen Aufnahme (F). Nicht angerechnet werden der Ausweis N (Asylsuchende) und L (Kurzaufenthalt).
- d) Eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder Bürger:
  - Fünfjähriger Aufenthalt in der Schweiz und
  - dreijährige Dauer der eingetragenen Partnerschaft

*Auf Kantonsebene (Kanton Schwyz)*

Mindestens fünf Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde Galgenen

## **Materielle Kriterien für eine ordentliche Einbürgerung**

*Bundesebene*

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

**a) erfolgreich integriert ist:**

- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Verständigung in einer Landessprache im Alltag in Wort und Schrift
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
- Förderung und Unterstützung der Integration des Ehepartners und/oder der minderjährigen Kinder

**b) mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist:**

- Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz
- Pflege von Kontakten zu Schweizerinnen und Schweizern

**c) keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt:**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beteiligung, Unterstützung, Förderung oder Anwerbung in folgenden Bereichen:

- Terrorismus
- gewalttätiger Extremismus
- organisierte Kriminalität
- verbotener Nachrichtendienst

### *Kantonsebene*

Wer sich um das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht bewirbt, muss aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse für die Erteilung des Bürgerrechts geeignet sein. Geeignet ist, wer

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b) mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist;
- c) einen tadellosen Leumund besitzt, die schweizerische Rechtsordnung beachtet und die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet;
- d) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennt;
- e) ausreichende schriftliche und mündliche Deutschkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzt;
- f) geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist.

Der Gesuchsteller muss eine Charta unterzeichnen, mit der er bekundet, die grundlegenden Werte der Verfassung zu akzeptieren.

Die **Eignung** für das Galgener bzw. Schwyzer Bürgerrecht zeigt sich insbesondere durch die Erfüllung folgender Kriterien:

### **Deutschkenntnisse**

Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen.

Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller:

- a) deutscher Muttersprache ist;
- b) während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegt; oder
- c) über einen Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt, oder
- d) über ein Sprachdiplom verfügt, dass die Deutschkenntnisse auf dem geforderten Referenzniveau ausdrücklich bescheinigt.

### **Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse**

Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- a) Geschichte und Geografie;
- b) Demokratie und Föderalismus;
- c) politische Rechte;
- d) soziale Sicherheit;
- e) Schule und Ausbildung.

### **Finanzielle Verhältnisse**

Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- a) das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Verlustscheinen und Betreibungen aufweist;
- b) alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- c) in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt ist; und
- d) die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

### **Leumund**

Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachkommt.

Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- a) der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist;
- b) der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesucheinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über Fr. 1'000.-- verurteilt wurde; und
- c) gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist.

Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

### **Verfahren**

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt der Gesuchsteller eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

### **Erwerb des Gemeindebürgerrechts**

Der Antrag auf Erhalt des Bürgerrechts ist bei der Gemeinde einzureichen. Die Formulare werden Ihnen nach entsprechender Terminvereinbarung durch das Sekretariat abgegeben.

Nach Eingang des Gesuchs wird geprüft, ob auf das Gesuch eingetreten werden kann (Niederlassungsbewilligung, Wohnsitz etc.). Anschliessend werden die Personalien im Amtsblatt und im Marchanzeiger ausgeschrieben. Falls innerhalb der 20-tägigen Frist Eingaben erfolgen, werden die Gesuchsteller darüber informiert.

Die Einbürgerungskommission ist verpflichtet, jeden Gesuchsteller persönlich anzuhören.

**Sekretariat Einbürgerungskommission Galgenen** Büelstrasse 15, 8854 Siebnen  
Telefon 055 450 24 50, Telefax 055 450 24 55, einwohneramt@galgenen.ch, www.galgenen.ch

Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Gemeinderat (Präsident)
- 4 Parteienvertreter
- 1 Sekretärin/Protokollführerin

An der Anhörung wird vor allem das Vertrautsein mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen geprüft. Es werden ausserdem, zusätzlich zum Gesellschaftstest, die politischen Kenntnisse auf Bundes-, Kantons und Gemeindeebene nochmals geprüft. In der Gemeinde Galgenen reicht die Einbürgerungskommission eine Stellungnahme dem Gemeinderat ein. Die Kommission entscheidet nach der Anhörung aufgrund des persönlichen Gesprächs und den vorliegenden Akten. Der Gemeinderat stellt anschliessend der Gemeindeversammlung den Antrag über die Annahme oder Ablehnung des Einbürgerungsgesuches.

### **Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung**

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts nimmt das kantonale Departement des Innern, Schwyz, die Akten in Empfang. Es beantragt beim Bundesamt für Migration, Bern, die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

### **Erwerb des Kantonsbürgerrechts**

Sobald vom Bundesamt für Migration die Einbürgerungsbewilligung vorliegt, wird Ihr Gesuch vom Departement des Innern, Schwyz, weiterbearbeitet und schliesslich dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts erfolgt üblicherweise zweimal jährlich in einem Sammelbeschluss. Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Kantonsrat wird den Neubürgern die Bürgerrechtsurkunde übermittelt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Verfahren abgeschlossen und der Gesuchsteller Schweizer Bürger.

## **Kosten**

### **Allgemein**

Sämtliche Kosten für die Sprachkurse (Fr. 350.-- plus Lehrmittel), Sprachstandanalyse (Fr. 200.--) sowie Gesellschaft & Politik (Fr. 300.-- plus Lehrmittel) sowie die Gebühren für Bescheinigungen (Wohnsitzbestätigung, Betreuungsauskünfte, Geburtsurkunden, Strafregisterauszug etc.).

Achtung: Für die Beschaffung von Zivilstandsdocumenten von Personen, welche ausserhalb der Schweiz geboren sind oder geheiratet haben, sind zusätzliche Kosten zu erwarten.

### **Verfahrensgebühren Gemeinde**

*Einzelpersonen: Fr. 2'550.00 exkl. Publikationskosten*

*Ehepaare und Familien: Fr. 4'250.00 exkl. Publikationskosten*

### **Bund**

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung (bis ca. Fr. 300.00)

### **Kanton**

Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00

### **Dauer des Verfahrens**

Zwischen der Einreichung des Gesuches bis zur Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts können zwei bis drei Jahre vergehen (Gemeinde: ca. ein Jahr, Bund und Kanton: ca. ein Jahr). Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

### **Formulare für die ordentliche Einbürgerung:**

Die Antragsformulare werden den Gesuchstellern persönlich übergeben, da je nach Lebensphase andere Dokumente benötigt werden. Deshalb wird gebeten, vorgängig mit dem Sekretariat einen Termin zu vereinbaren.

**Verfahrensablauf**  
**Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern**  
**im Kanton Schwyz und der Gemeinde Galgenen**

**BEWERBER**

Beschaffen der Merkblätter, Studium der Merkblätter  
Falls Kriterien erfüllt: Vereinbarung eines Termins bei der Gemeindekanzlei



**BEWERBER / Gemeindekanzlei**

Erstgespräch mit dem Einbürgerungssekretariat,  
Erläuterung Kriterien (z.B. Deutschkenntnisse)  
Abgabe des Antragsformulars



**BEWERBER**

Falls ungenügender Nachweis der Deutschkenntnisse:  
Beschaffung der *Sprachstandanalyse* bei einer  
vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung.  
Nachweis über den Besuch des Kurses *Gesellschaft & Politik*  
bei einer vom Departement des Innern anerkannten Bildungseinrichtung.  
Anschliessend: Ausfüllen des Antragsformulars und Beschaffen der Dokumente  
Einreichung des Gesuchs bei der Gemeindekanzlei



**Gemeindekanzlei**

Prüfung der eingereichten Akten  
Falls unvollständig/nicht genügend:  
Nichteintretensentscheid (Verfahren abgeschlossen)  
Falls vollständig und Mindestanforderungen erfüllt:



**Ausschreibung im Amtsblatt / March-Anzeiger**

Jedermann ist berechtigt, während 20 Tagen Eingaben zu machen



**Einbürgerungskommission (6 Personen) / BEWERBER**

Erhebungen / Anhörung (Prüfung Integration)



**BEWERBER**

Erhält die Mitteilung, ob sein Gesuch befürwortet oder abgelehnt wurde.  
Ablehnung: Das Verfahren ist an dieser Stelle beendet / Beschwerderecht

**Gemeinderat Galgenen**

Vernehmlassung zu Händen Gemeindeversammlung  
(bei negativem Entscheid: Empfehlung Rückzug)



**Gemeindekanzlei**

Auftrag an Zivilstandsamt zur Erhebung der Personenstandsdokumente



**BEWERBER / Zivilstandsamt Ausserschwyz**

Beschaffen der Zivilstandsdokumente (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden etc.)  
Achtung: Dies kann je nach Herkunftsstaat sehr kostspielig sein.



**Gemeindeversammlung / Gemeinderat / BEWERBER**

Ohne Gegenantrag wird der Bewerber von der Gemeindeversammlung in  
das Bürgerrecht der Gemeinde Galgenen aufgenommen  
Bei Ablehnung: Beschwerderecht

Bei positivem Entscheid:

**Departement des Innern, Bürgerrechtsdienst, Schwyz**

Beurteilung der Unterlagen / Weiterleitung an Bund



**Bundesamt für Migration, Bern**

Prüfung der Unterlagen. Bei Befürwortung: Ausstellung der Einbürgerungsbewilligung  
Bei Ablehnung: Mitteilung an den Gesuchsteller → Gesuch ist abgeschlossen



**BEWERBER**

Nach Erhalt der Bewilligung: Gesuchseinreichung beim Departement des Innern,  
Antrag auf Erhalt des Kantonsbürgerrechts



**Kantonsrat Schwyz**

Aufnahme in das Bürgerrecht, Übermittlung der Bürgerrechtsurkunde



**Zivilstandsamt Ausserschwyz**

Eintrag in Datenbank „Info-Star“.

Ab jetzt kann der Gesuchsteller den Schweizer Pass ausstellen lassen.